

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 08/2014  
(11. Juli 2014)**

---

**Beitragssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-  
Württemberg (DHBW)**

**Vom 11. Juli 2014**

Aufgrund von §§ 65a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 bis 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Studierendenschaft) am 24. Mai 2014 die nachstehende Beitragssatzung beschlossen.

Das Präsidium der DHBW hat die Beitragssatzung am 2. Juni 2014 gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Mitglieder der Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**§ 1 Beitragszweck**

Die Studierendenschaft der DHBW nimmt als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der DHBW unbeschadet der Zuständigkeiten der DHBW und des standortgebundenen Studentenwerks Aufgaben nach § 65 Absatz 2 LHG wahr. Um ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können, erhebt die Studierendenschaft gemäß § 65a Absatz 5 Satz 2 LHG unter Berücksichtigung sozialer Belange von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragssatzung.

## **§ 2 Beitragspflicht**

Die Studierendenschaft der DHBW erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen immatrikulierten Studierenden für jedes Studienjahr (§ 60 Absatz 1 Satz 1 LHG) einen Studierendenschaftsbeitrag. Der Beitragspflicht unterliegen auch die vom Studium beurlaubten Studierenden, nicht jedoch die befristet eingeschriebenen Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 4 LHG.

## **§ 3 Beitragshöhe, Fälligkeit des Beitrags, Einzug durch die Hochschule**

(1) Der zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt für das Studienjahr 2014/2015 24 Euro und wird zum 01.10.2014 fällig. Für die nachfolgenden Studienjahre beträgt der Studierendenschaftsbeitrag pro Studienjahr 16 Euro. Dieser wird erstmals am 01.10.2015 fällig.

(2) Hierfür ist kein Gebührenbescheid notwendig. Der Studierendenbeitrag wird gemäß § 65a Absatz. 5 Satz. 5 LHG von der DHBW eingezogen, die den Beitrag an die Verfasste Studierendenschaft abführt. Zur Einziehung kann die DHBW Mahnungen erlassen. Die Mahngebühren betragen 5,00 Euro für die erste Mahnung und 10,00 Euro für die zweite Mahnung.

## **§ 4 Befreiung, Erlass, Ermäßigung, Stundung, Erstattung**

(1) Befreiungen vom Studierendenschaftsbeitrag sind nicht vorgesehen. Ausnahmen hiervon regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft der DHBW unter I. § 2 Absatz. 6 und 7. Der Antrag auf Befreiung, Erlass, Ermäßigung, Stundung oder Erstattung ist an die Verfasste Studierendenschaft zu richten. Näheres hierzu regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft der DHBW.

(2) Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn des Semesters an der DHBW entfällt die Beitragspflicht nach §§ 2, 3 rückwirkend. Der Studierendenschaftsbeitrag wird auf Antrag für dieses Semester erstattet; ein Anspruch auf einen anteiligen Erlass und eine anteilige Rückerstattung nach Ablauf der Frist in Satz 1 besteht nicht. Der Erstattungsantrag ist binnen einer Frist von einem Monat nach dem Tag der Exmatrikulation an die zuständige Studienakademie zu richten. Die Studienakademie der DHBW entscheidet gemäß dieser Beitragssatzung über die Rückzahlungsverpflichtung. Einzelheiten dazu sind in einer Verwaltungsvereinbarung mit der DHBW geregelt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Beitragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft.

Stuttgart, den 11. Juli 2014



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer  
Präsident



Alexandra Klein  
Vorsitzende AStA